



PLS/9.11/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Zl. 335/94

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 77	DVR: 0487864
-GE/1994	
Datum: 12. DEZ. 1994	
14. Dez. 1994	
Verteilt	MAD/NC

St. Alich-Horant

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Paßgesetz
1992 genändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995)
Zl. 95.534/6-III/a/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des im Betreff genannten Gesetzes und begrüßt den Versuch, den Standard der Fälschungssicherheit zu heben und zu verbessern.

Zu kritisieren ist jedoch die sprachliche Formulierung der Novelle, insbesondere erscheint die Unterscheidung zwischen Reisepaß und gewöhnlichem Reisepaß entbehrlich und auch mißverständlich zu sein. Die sprachliche Fassung des § 14 Abs. 1 Ziffer 3 lit. c ist nicht geeignet, das Verständnis dieser Bestimmung zu erleichtern. Für § 14 gilt, daß an Stelle einer durchdachten Generalklausel der leichtere Weg der kasuistischen Regelung beschritten wird.

- 2 -

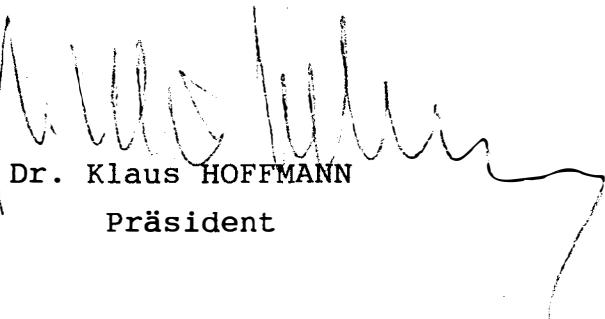
Kritisiert wir auch, daß die angestrebten Sicherheitsstandards zwar den erläuternden Bemerkungen im Detail zu entnehmen sind, nicht jedoch der gerade deswegen beabsichtigten Novelle. Ob das Bundesministerium für Inneres auf dieser Grundlage eine entsprechende Durchführungsverordnung erlassen kann, erscheint zweifelhaft.

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer wird angeschlossen.

Wien, am 01. Dezember 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG




Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident



Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

G. Zl. 490/94

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 28. Nov. 1994

..... fach, mit Beilagen

An den
Österr. Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 Wien I

Betr.: ÖRAK Zl. 335/94
Begutachtung der Paßgesetz-Novelle 1995

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer bewertet grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf positiv, zumal mit der vorliegenden Novelle dem derzeitigen Sicherheitsstandard bei Verwendung von Dokumenten entsprochen wird und durch diese Novelle eine dementsprechende Fälschungs- und Verfälschungssicherheit gewährleistet erscheint.

Bedenken bestehen jedoch gegen das im § 3 Abs. 1 Zif. 2. neu festgelegte Ausstellungsfaktum: „provisorischer gewöhnlicher Reisepaß“. Durch dieses neue Ausstellungsinstrument wird gerade die in der Novelle zum Ausdruck gebrachte Fälschungs- und Verfälschungssicherheit faktisch unterlaufen.

Auch die Fassung des § 4 a, unter welchen Kriterien ein provisorischer gewöhnlicher Reisepaß ausgestellt werden darf, widerspricht der tatsächlichen Intention des Gesetzgebers. Auch die Erläuterungen zur vorliegenden Paßgesetznovelle erscheinen in diesem Punkt ebenfalls nicht überzeugend, da nicht aufgeklärt werden kann, warum die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses bei Erstantragstellung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, als die Ausstellung eines provisorischen gewöhnlichen Reisepasses.

Des weiteren wäre es in diesem Zusammenhang erforderlich, bei Beantragung eines provisorischen gewöhnlichen Reisepasses gemäß § 4 a Abs. 1 Zif. 2. die Dauer dieses provisorischen gewöhnlichen Reisepasses auf den tatsächlichen zur Ausstellung notwendigen Zeitraum zu begrenzen und nicht zu der im § 11 a festgelegten Gültigkeitsdauer, wobei auch diese zeitliche Limitierung auf die Bestimmung des § 4 a Abs. 1 Zif. 3. zur Anwendung zu bringen wäre.

Ebenso steht der § 4 a Abs. 2 im Widerspruch zu § 15 Abs. 5, da im § 4 a Abs. 2 ausdrücklich festgelegt ist, daß mit Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses ein zuvor ausgestellter provisorischer gewöhnlicher Reisepaß der Ausstellungsbehörde direkt oder im Wege einer anderen Paßbehörde zurückzustellen ist. Da die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses sohin die Rückstellung des provisorischen gewöhnlichen Reisepasses zur Bedingung hat, ist der im § 15 Abs. 5 ausgesprochene Entzug eines nicht zurückgestellten provisorischen gewöhnlichen Reisepasses als sinnlos anzusehen, da ja ohnedies die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses erst nach erfolgter Rückstellung des provisorischen gewöhnlichen Reisepasses erfolgen darf.

**Unter Berücksichtigung dieser aufgezeigten Bedenken ist der vorliegende Entwurf der
Paßgesetz-Novelle 1995 unter dem Gesichtspunkt der Sicherheitsmerkmale für
Reisedokumente als positiv zu beurteilen.**

**Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
Graz, am 23. November 1994**

Der Präsident



Dr. Werner Thurner

Referent: Dr. Guido Lindner
Rechtsanwalt
8010 Graz